

A N F R A G E von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden)

betreffend Missbrauch und Steuerumgehung durch Steuervereinbarungen mit Einsatz von Offshore-Vehikeln in der Karibik

Im Rahmen der Publikation des KVZ «Finanzdrehzscheibe der Region» von Gian Trepp wurde in den Zürcher Tageszeitungen in den letzten Wochen und Monaten der Fall des Wihstleblowers R.M.E. und der Bank Baer öffentlich.

Die Geschichte zeigt, glaubwürdig und unabhängig davon, ob sie sich genau so abgespielt hat oder nicht, nicht nur mit welchen einfachen Offshore-Konstruktionen der Schweiz, den Kantonen und den Gemeinden Steuersubstrat entzogen werden kann, sondern sie berichtet auch von der Hilflosigkeit der Behörden, den Missbrauch von speziellen gesetzlichen Regelungen für Holding-, Domizil-, und so genannt gemischte Gesellschaften sowie von «tax ruling», die Offshore-Konstruktionen betreffen, festzustellen geschweige zu verfolgen.

1. Stimmt es, dass das kantonale Steueramt Vereinbarungen mit der Julius Baer Holding AG mit Sitz in Zürich bezüglich Julius Bär and Trust Co. Ltd, Cayman Islands, Julius Bär Trust Co Ltd, Cayman Islands, URSA Ltd, Cayman Islands, Bär Select Management Ltd, Cayman Islands, CreInvest Ltd und shaPE, Cayman Islands getroffen hat?
2. Sollte es nicht stimmen, dass das Zürcher Steueramt solche Vereinbarungen getroffen hat, so bitten wir, dies im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage zu dementieren.
3. Wenn ja, was wird in diesen Vereinbarungen geregelt und auf welchen gesetzlichen Grundlagen und Weisungen sowie internationalen Regelungen basieren die Vereinbarungen?
4. Solche Vereinbarungen entstehen i.d.R. auf Grund theoretischer Konzepte, die zum Voraus genehmigt werden. Wird die zahlenmässige Entwicklung der auf Grund solcher Vereinbarungen verwalteten Vermögen regelmässig überprüft?
5. Welche Möglichkeiten haben das Steueramt und die Eidgenössische Bankenkommision, Einsicht in die Geschäftstätigkeit der von der Vereinbarung betroffenen Gesellschaften zu nehmen?
6. Wenn kein Einblick genommen werden kann, welche Vorgaben hindern die Steuerbehörden, Einblick in die Belege der Gesellschaften zu nehmen?
7. Für den Fall, dass kein Einblick genommen werden kann, ist dadurch nicht dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, indem beispielsweise wie im geschilderten Fall, Geschäftstätigkeit in den Offshore-Niederlassungen fingiert wird, in Wirklichkeit aber in Zürich erfolgt und dort steuerpflichtig wäre?
8. Für den Fall, dass kein Einblick genommen werden kann, stimmt es, dass den Steuerbehörden die Höhe der durch solche Vereinbarungen eintretenden Steuerverluste nicht bekannt ist?

9. Ist der Regierungsrat der Ansicht, die Steuerbehörden verfolgten eine Praxis, in der sie jeweils alle ihre Möglichkeiten voll umfänglich ausnutzten, um der unzulässigen Verminderung des Steuersubstrates durch solche Vereinbarungen entgegenzutreten oder sieht er die Möglichkeit, die Praxis unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen noch zu verschärfen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, auf dem Internet eine Übersicht über sämtliche Steuervereinbarungen zu publizieren? Wenn nein, warum nicht?
11. Welche Änderungen im Steuergesetz müssten nach Einschätzung des Regierungsrates vorgenommen werden, um dem Missbrauch vorzubeugen?

Julia Gerber Rüegg
Ralf Margreiter